

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
22.01.2015

Gesetzesänderungen zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015, zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung für Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.12.2014 ist das „**Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**“ (BGBl. 2014 I S. 241 ff.) in Kraft getreten.

Mit dem Ende 2014 beschlossenen Gesetz wird der Bund die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 um die zugesagte 1 Mrd. Euro entlasten. Hierzu übernimmt der Bund zusätzlich zu seinem bisherigen Anteil weitere 500 Mio. Euro jährlich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung für Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 46 Abs. 5 SGB II). Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wird für alle Länder gleichmäßig erhöht. Des Weiteren soll der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer um 500 Mio. Euro steigen (§ 1 Satz 3 FAG (Bund)). Durch diesen Mix der Entlastungswege wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Entlastungswirkung erzielt und gleichzeitig auch eine besondere Berücksichtigung strukturschwacher Kommunen mit hoher SGB II-Quote.

Die hier vom Bund angepeilte kommunale Entlastung wird im konkreten Fall der Kommunen in Sachsen-Anhalt durch die bedarfsmindernde Anrechnung des in Sachsen-Anhalt entfallenden Anteils der der 1 Mrd. Euro beim kommunalen Finanzausgleich 2015/2016 verpuffen. Dies haben wir im Gesetzgebungsverfahren kritisiert.

Der Bund wird darüber hinaus Länder und Kommunen auch bei der Finanzierung der Bildung unterstützen. In dieser Wahlperiode sollen die Länder um 6 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Entlastung wird teilweise im o.g. Gesetz festgelegt. Das seit 2007 bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ wird durch Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) um insgesamt 550 Mio. Euro aufgestockt. Dadurch wird ein drittes Investitionsprogramm von 2015 bis 2018 für den Kita-Ausbau (Kapitel 3, §§ 12-18 KitaFinHG) ermöglicht. Gemäß § 13

KitaFinHG werden die 550 Mio. Euro entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren auf die Länder verteilt. Auf Sachsen-Anhalt entfallen somit 13.843.178 Euro.

Zudem verzichtet der Bund in den Jahren 2017 und 2018 zugunsten der Länder jährlich auf 100 Mio. Euro aus der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 FAG (Bund)). Hiermit erhöht der Bund seine Beteiligung an den Betriebskosten der Kinderbetreuung von aktuell 745 Mio. Euro jährlich auf 845 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018. Entscheidend ist, dass die Länder diese Mittel des Bundes vollständig an die Kommunen weiterleiten, bei denen die Betriebskosten der Kindertagesbetreuung tatsächlich entstehen. Der Bund verfolgt mit der Erhöhung seiner Beteiligung an den Betriebskosten der Kinderbetreuung u.a. das Ziel einer verbesserten Sprachförderung.

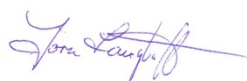
Bundesentlastung für Aufnahmen und Unterbringung von Asylbewerbern

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zu dem am 10.12.2014 beschlossenen Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; veröffentlicht: BGBl. 2014 I S. 2187 ff.) hat der Bund den Ländern für die Jahre 2015 und 2016 einen Beitrag von jeweils 500 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung, der sich aus den steigenden Flüchtlingszahlen ergebenden Folgen, zugesagt. Dies soll nach unserem Kenntnisstand im Wege eines einmaligen Festbetrags an der Umsatzsteuer erfolgen. Die gesetzliche Grundlage soll dem Vernehmen nach noch Anfang 2015 geschaffen werden. Diese finanziellen Hilfen des Bundes müssen an die Kommunen, und damit an die zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise weitergereicht werden.

Im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2015/2016 wurden dem Ministerium für Inneres und Sport (Drs. 6/3690) für 2015 und 2016 jeweils 13,5 Mio. Euro für **„Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“** zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind mit dem Haushaltsvermerk versehen, dass die Ausgaben nur geleistet werden dürfen, soweit der Bund den Ländern Mittel zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern bereitstellt. Demnach gilt es die erwähnte bundesgesetzliche Regelung abzuwarten. Inwieweit seitens des Landes dann angedacht ist, diese Mittel an die Kommunen weiterzureichen, dürfte ein Thema der für den 23.01.2015 angekündigte Gesprächsrunde zu aktuellen asyl- und migrationspolitischen Themen (Asylgipfel) sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff